

Abschrift

## Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Az.: 926 C 197/16



### Endurteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Hauptstraße 117,  
10827 Berlin, Gz.: [REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 926 - durch die Richterin [REDACTED] am  
15.03.2017 auf Grund des Sachstands vom 15.03.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß  
§ 495a ZPO für Recht:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding, Az. 16-1041348-0-4, wird in Höhe von 598,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2016 aufrechterhalten.  
Im Übrigen wird er aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

I. Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Danach ist die Klage zulässig und weitgehend begründet.

Die Klägerin hat aus dem zwischen ihr und der Beklagten am 21.05.2016 geschlossenen Vertrag einen Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 598,00 €.

1. Die Parteien schlossen am 21.05.2016 unstreitig den als Anlage K1 (Bl. 12-12R d.A.) vorlegten Vertrag. Darin verpflichtete sich die Klägerin, eine digitale Fotoserien von der Beklagten zu fertigen und fünf ausgesuchte Bilder als Anzeige zu veröffentlichen. Bei einer Anzeigen-Mindestlaufzeit von 12 Monaten wurde ein Gesamtpreis von 598,00 € vereinbart.

Die Fotos wurden unstreitig am gleichen Tag gefertigt, die vereinbarte Auswahl getroffen und die Anzeige gefertigt. Die Anzeige, welche als Anlage K3 (Bl. 14 d.A.) vorliegt, wurde unstreitig ab dem 21.06.2016 auf den vereinbarten websites [www.modelweek.de](http://www.modelweek.de), [www.castingzeitung.de](http://www.castingzeitung.de) und [www.modelzeitung.de](http://www.modelzeitung.de) veröffentlicht und ist dort nach wie vor abrufbar. Die Klägerin hat somit die nach dem Vertrag geschuldete Leistung erbracht.

2. Die von der Beklagten gegen ihre Verpflichtung zu Gegenleistung vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch.

a) Soweit die Beklagte geltend macht, sie sei von der Klägerin betrogen worden, da sie, die Beklagte, nicht gewusst habe, dass die website der Klägerin so gut wie keine Bedeutung in Branche habe, keinen Zugang zu dieser und somit auch keine Möglichkeit zu einer echten Vermittlung biete, stellt dies keinen erheblichen Einwand gegen die Forderung der Klägerin dar.

Die Klägerin hat sich allein zur Veröffentlichung der Bilder auf den genannten websites verpflichtet, die laut den Geschäftsbedingungen der Klägerin dazu dienen soll, „die Vermarktung des Anzeigenauftraggebers zu fördern und bei Agenturen und Bildnutzern Interesse zu wecken, den Anzeigenauftraggeber bzw. das Model oder den Künstler darüber hinaus direkt zu buchen“. Eine Vermittlung der Beklagten an Auftraggeber durch die Klägerin wurde nicht vereinbart. Der Vertrag enthält vielmehr die von der Beklagten unterzeichnete Erklärung: „Mir ist bekannt, dass es für meine Anzeige branchenüblich keine Erfolgs- oder Vermittlungsgarantie gibt.“ (Anlage K2, Bl. 13 d.A.).

Die Erwartungen, die die Beklagte mit dieser Veröffentlichungen verband; namentlich wohl das Erwecken von Aufmerksamkeit bei potentiellen Auftraggebern bis hin zu Modelaufträgen, liegen allein in ihrer Sphäre und sind nicht Vertragsbestandteil bzw. Teil der seitens der Klägerin übernommenen Verpflichtung. Hier hätte sich die Beklagte ggf. vor Abschluss der Vertrages darüber informieren müssen, inwieweit die von der Klägerin gebotenen Veröffentlichungswege den seitens der Beklagten erwünschten Erfolg bringen können.

b) Die Übergabe einer Setcard war im Vertrag nicht vereinbart.

c) Sofern die Beklagte meint, die Fotos sei „unprofessionell“, ohne Outfitwechsel, mit Straßenkleidung und ohne „großartiges Styling“ gefertigt worden, ist ihr Vortrag unsubstantiiert. Eine besondere Kleidung wurde laut Vertrag nicht geschuldet. Eine kosmetische Vorbereitung auf das Fotoshooting war zwar vereinbart, inwiefern die Klägerin dem jedoch nicht nachgekommen sein soll, ist dem Vortrag der Beklagten nicht zu entnehmen. Jedenfalls wären die genannten

Punkte Fragen der Gewährleistung, entsprechende Rechte hätte die Beklagte geltend machen müssen. Ihre Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung bleibt hiervon unberührt.

d) Die Beklagte hat den Vertrag auch nicht wirksam widerrufen oder gekündigt.

Die Beklagte wurde ordnungsgemäß über ihr Widerrufsrecht einschließlich des Muster-Widerrufsformulars belehrt, auf die Anlage K2 (Bl. 13 d.A.) wird verwiesen. Ihr Widerruf ist der Klägerin nach deren unbestritten gebliebenen Vortrag erst am 06.07.2016 zugegangen und damit nach Ablauf der gem. § 355 Abs. 2 BGB 14-tägigen Widerrufsfrist, welche mit Vertragsschluss am 21.05.2016 begann.

Zwar genügt zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, § 355 Abs. 1 BGB. Die Beklagte hat jedoch auch nach zweifachem entsprechendem Hinweis des Gerichts nicht näher dazu vorgebracht, wann sie den Widerruf erklärt und abgesendet hat. Insbesondere sind dies Auskünfte nicht ihrem Schreiben vom 15.02.2017 zu entnehmen. Insofern ist alleinige Anknüpfungspunkt der Zugang bei der Klägerin, der deutlich verspätet erfolgte.

Eine Kündigung des Vertrages ist gem. Buchstabe f) der Geschäftsbedingungen erstmals zum Ende des ersten Jahres zulässig und lässt zudem die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung unberührt.

2. Die Entscheidung über die Nebenforderungen ergibt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges aus §§ 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Der Vertrag beinhaltet in den Geschäftsbedingungen unter Buchstabe d) eine Vereinbarung der Leistungszeit i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB. Danach ist der Gesamtbetrag innerhalb von 10 Tagen nach Vertragsunterzeichnung fällig, so dass sich die Beklagte ab dem 01.06.2016 in Verzug befand.

Die Höhe der Verzugszinsen ergibt sich aus § 288 Abs. 1 BGB. Soweit die Klägerin weitergehende Zinsansprüche geltend macht, war die Klage abzuweisen. Allein hierauf bezieht sich die tenorierte Klagabweisung.

3. Soweit die Klägerin im Rahmen des Vollstreckungsbescheids noch weitergehende Nebenforderungen geltend gemacht hat, wurde die Klage mit Schriftsatz vom 27.12.2016 zurückgenommen.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Das Unterliegen der Klägerin ist deutlich geringfügig.

III. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.



Richterin